

II-2606 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 22. Mai 1969 No. 502-NR/69

A n f r a g e

der Abgeordneten Gratz, Thalhammer  
und Genossen  
an den Herrn Präsidenten des Nationalrates,  
betreffend Beachtung der parlamentarischen Kontrollrechte durch  
den Herrn Bundeskanzler.

Der Herr Bundeskanzler hat - wie unbestritten feststeht - in seiner Eigenschaft als Ressortminister ein Gutachten des Marktforschungsinstitutes Dr. Fessl in Auftrag gegeben und gleichfalls unbestrittenmaßen dieses Gutachten aus Steuer- bzw. Budgetmitteln bezahlt.

Dennoch hat der Herr Bundeskanzler mehrfache Anfragen sozialistischer Abgeordneter nach dem Ergebnis bzw. Wortlaut dieses Gutachtens nicht beantwortet. Zuletzt hat der Herr Bundeskanzler auf die konkrete Frage, ob das in Rede stehende Gutachten von einem kompetenten Organ des Bundes in Auftrag gegeben wurde und - wenn ja - welchen Wortlaut dieses über Auftrag kompetenter Organe der Vollziehung erstattete Gutachten hatte, eine Anfragebeantwortung erteilt (1139/A.B.) in welcher er darzulegen versuchte, daß auch die sogenannte "Öffentlichkeitsarbeit" als "Hilfsgeschäft zur Verwirklichung der vollziehenden Tätigkeit einschließlich der Regierungstätigkeit" in die Kompetenz des Bundes fällt. Die konkreten Fragen nach dem Inhalt dieses Gutachtens wurde aber nach wie vor nicht beantwortet. Vielmehr hat der Herr Bundeskanzler sich auf den durch nichts begründeten und auch nicht begründbaren Standpunkt gestellt, daß er über den Inhalt des von einem

- 2 -

kompetenten Organ des Bundes in Auftrag gegebenen und aus Steuermitteln bezahlten Gutachtens erst dann Mitteilung machen werden, sobald das gegenständliche Gutachten für Gesetzesinitiativen bzw. für Akte der Vollziehung Verwendung finden werde.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind nicht gewillt sich vom Herrn Bundeskanzler weiter hinhalten zu lassen bzw. eine Einschränkung parlamentarischer Kontrollrechte hinzunehmen.

Sie verweisen darauf, daß der Nationalrat unter anderem im Wege von Interpellationen berechtigt ist die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen (Artikel 52 Abs. 1 B-VG.).

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich um das Verlangen nach einer "einschlägigen Auskunft" handelt, wenn die in der Geschäftsordnung vorgesehene Mindestzahl von Abgeordneten im Wege einer Interpellation Auskunft darüber begehrt, welchen Wortlaut ein aus Steuermitteln bezahltes von einem kompetenten Organ des Bundes in Auftrag gegebenes Gutachten hat.

Da der Artikel 52 Abs. 1 B-VG. gleichzeitig auch Bestandteil der Geschäftsordnung des Nationalrates ist (siehe § 70 der G.O. des Nationalrates) zu deren Handhabung der Präsident des Nationalrates berufen ist und da der Präsident des Nationalrates darüberhinaus berufen ist, die Rechte des Nationalrates zu wahren, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Präsidenten, nachstehende

#### A n f r a g e n :

1.) Sind Sie bereit, gegenüber dem Herrn Bundeskanzler auf die Einhaltung der Bestimmung der Geschäftsordnung und der Bundesverfassung zu dringen und insbesondere auf den Herrn Bundeskanzler dahingehend einzuwirken, daß die in Rede stehende Anfrage ordnungsgemäß beantwortet wird ?

2.) Sind Sie darüberhinaus bereit, dem Nationalrat über das Ergebnis Ihrer Bemühungen zu berichten und nötigenfalls die Präsidialsitzung des Nationalrates mit dieser Angelegenheit zu befassen ?